

Lasst Euch nicht einschüchtern! Gegen ungebetene Hausbesuche kann man sich wehren.

Keine Panik!

Wer sich gegen einen überraschenden Hausbesuch wehrt, dem darf dann nicht einfach die Leistung gekürzt oder eingestellt werden. Dazu ist das Amt erst bei einem konkreten Verdacht des Leistungsmissbrauchs berechtigt und muss einen entsprechenden Bescheid versenden.

Grundsätzliches:

Mit dem Artikel 13 des Grundgesetzes wird die Unverletzlichkeit der Wohnung in besonders hohem Maße geschützt.

Allerdings haben die Leistungsträger (ARGE/ Jobcenter) des SGB II ein Amtsermittlungsrecht, dürfen also von Amts wegen ermitteln und bei begründetem Verdacht auf Leistungsmissbrauch - **und nur dann!** - auch Nachprüfungen vor Ort durchführen.

Nur nach schriftlicher Anmeldung

Die Ämter können zwar zum/zur Erwerbslosen kommen, jedoch nur nach vorheriger Terminabsprache. Die Außendienstmitarbeiter müssen sich schriftlich anmelden, einen Termin vereinbaren und den Grund der Hausinspektion nennen.

Wenn die Fallmanager unangemeldet kommen, sofort ablehnen, **nicht einlassen!**

Aber immer mit der Begründung, dass man Beistände hinzuziehen will, was nach § 13 SGB X erlaubt ist und von den Ämtern geduldet werden muss. Direkt eine schriftliche Mitteilung mit einem erneuten Termin und dem Grund der Überprüfung verlangen. Zudem dieses Flugblatt vorlegen.

Personalien feststellen

Wenn das Amt nach Terminabsprache kommt, sind in der Wohnung idealerweise dann drei oder vier gut informierte Freunde mit anwesend, die die Fallmanager sofort zu ihren Personalien befragen (Name, Vorname, Dienststelle, Funktion) und diese notie-

ren. Fotos wären auch nicht schlecht.

Belege einfordern

Anschließend die Fallmanager drängend und ohne jedes Nachgeben befragen, welche belegbaren Verdachtsmomente sie gegen den/die Leistungsbezieher/in haben und die sofortige (!) Vorlage dieser Belege an Ort und Stelle verlangen. Am Besten fertigen nach dem Besuch alle zusammen ein Protokoll an.

„Ihre Nachbarn haben uns aber gesagt....“

Was die „lieben“ Nachbarn gesagt haben, wird nicht diskutiert! Die Behörde darf nicht - ohne die Betroffenen vorher zu informieren und ohne deren Einverständnis einzuholen - bei Dritten (Vermieter, Nachbarn, Arbeitgeber, Kita etc.) Ermittlungen z.B. zu der Frage anstellen, ob der/die Antragsteller/in in einer „eheähnlichen Lebensgemeinschaft“ lebt. (Unter Umständen erfüllen Außendienstmitarbeiter durch dieses Verhalten den Bußgeldtatbestand des § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB X - unbefugtes Erheben von nicht allgemein zugänglichen Sozialdaten).

Keine Schnüffelei

Alle Räume abschließen und einzeln öffnen und nach Einsicht sofort wieder verschließen. Nur die Räume die man als Erwerbslose/r selbst bewohnt sind zugänglich zu machen. In den Räumen der Mitbewohner/innen haben sie nichts zu suchen. Auch Schränke sind tabu!

Keine Diskussionen mit Fallmanagern

Grundsätzlich sind alle Leistungsbezieher/innen dazu verpflichtet, Angaben zu machen, die für die Bearbeitung notwendig sind - und nur solche dürfen abgefordert werden.

Vor Ort keine Angaben, wer wann wo übernachtet. Keine Diskussionen über Wäschestücke, Badezimmereinrichtungen oder Kochgewohnheiten. Werden zusätzliche Angaben zur Antragsbearbeitung gefordert, dann eine schriftliche Mitteilung darüber verlangen - und damit zur Beratungsstelle.



Berichtet den Beratungsstellen von Euren Erfahrungen.

Gegenwehr ist möglich, erfordert aber Durchhaltevermögen.

Wer es sich wirklich zutraut, kann gegen die Schnüffelei der Fallmanager direkt vorgehen. Das kann zur Folge haben, dass mensch beim Leistungsträger richtig unbeliebt wird. Nur wer das aushält, dem empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

Polizei rufen

Stellt sich heraus, dass gar kein konkreter Verdacht auf Leistungsmissbrauch vorliegt, ist das *möglicherweise*

- Hausfriedensbruch (§ 123 Strafgesetzbuch StGB)
- Nötigung/Bedrohung (§ 240/§ 241 StGB), wenn gedroht wurde, die Leistung zu kürzen
- falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)

Dann kann Polizei hinzugezogen werden. Keine Diskussionen am Telefon, auf den gerade stattfindenden Hausfriedensbruch verweisen und um sofortige Unterstützung bitten.

Anzeige erstatten

Die Polizeibeamten bitten, die Fallmanager der Wohnung zu verweisen und Strafanzeige (s.o.) - *immer „gegen unbekannt“* - erstatten.

Die Ermittlungsverfahren gegen die Fallmanager führen fast nie zu Strafverfahren, doch zeigen sie Wirkung - sowohl bei den Fallmanagern, als auch bei den Ämtern.

Sollten nach einem solchen Vorgehen die Zahlungen einfach eingestellt oder gekürzt werden (Schikane), direkt eine „Einstweilige Anordnung“ auf Fortzahlung beim Sozialgericht beantragen und auf die Strafanzeige verweisen.